



# Honorargrundsätze für Wirtschaftstreuhandberufe

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluß vom 13.12.1999.

## Präambel

(1) Die qualifizierten und spezialisierten Tätigkeiten der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten können infolge ihres komplizierten Charakters nur schwer bewertet werden. Die Autonomen Honorarrichtlinien für Wirtschaftstreuhänder (AHR) der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sind mit 30.6.1999 außer Kraft getreten. Es besteht daher ein öffentliches Interesse daran, dass die im Laufe von Jahrzehnten entwickelten Honorarberechnungsgrundsätze in ihrer derzeit angewendeten Fassung zum Zwecke der Beurteilung der Honorar-angemessenheit festgestellt und zusammen-gefasst werden.

(2) Die Grundsätze betreffen die Leistungen aller Berufsberechtigten.

(3) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgelt-vereinbarungen bewirkt. Fragen der Honorar-angemessenheit spielen daher vor allem dann eine Rolle, wenn besondere Entgeltvereinbarungen fehlen oder unklar sind.

(4) Das gesamte Entgelt für die Leistungen eines Berufsberechtigten besteht in der Regel aus

zeitabhängiger Entlohnung,  
wertabhängiger Entlohnung,  
sonstigen Nebenkosten und  
Umsatzsteuer.

(5) Die Erfahrung zeigt, dass die Üblichkeit der Entgeltberechnung vor allem in dem gemeinsamen Ansatz von zeitabhängiger und wertabhängiger Entlohnung besteht.

## ABSCHNITT I

## Übliche Entgelte der Berufsberechtigten

### 1. Zeitabhängige Entlohnung

(1) Als angemessene Zeitentlohnung für die Leistungen, welche die volle Qualifikation eines Berufsberechtigten erfordern, ist ein Stundensatz von S 1.020,- (Sockelbetrag) üblich, wobei dieser Stundensatz entsprechend den in Abs 2 genannten Voraussetzungen üblicherweise bis zu 100% (Ergänzungsbetrag) erhöht wird. Für andere Tätigkeiten (z.B. Buchhaltung, Lohnverrechnung) ist es – selbst wenn diese durch den Berufsberechtigten selbst ausgeübt werden – üblich, jenen Stundensatz zur Verrechnung zu bringen, der für einen für diese Tätigkeit ausreichend qualifizierten Mitarbeiter üblicherweise zur Verrechnung gebracht wird. In besonderen Fällen ist es üblich, den so ermittelten Stundensatz bis zu 20% zu ermäßigen oder auch in besonderen Fällen (z.B. Dringlichkeit der Leistungen, die nur durch Überstunden, Feiertags-, Nacht- bzw. Wochenendarbeiten zu bewältigen sind) bis zu 20% zu erhöhen.

(2) Innerhalb des in Abs 1 gegebenen Gesamtrahmens wird bei Festsetzung des Stundensatzes auf Art und Umfang sowie Qualifikation der erbrachten Leistung, auf die Bedeutung der Leistung des Berufsberechtigten für den Auftraggeber, auf die für die Erbringung der Leistung notwendige Kanzleiausstattung und auf die soziale Lage des Auftraggebers Bedacht genommen. Qualifizierte bzw. schwierige Leistungen sind solche, die wegen des Erfordernisses besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen, umfangreiche Leistungen solche, die wegen des nötigen Arbeitsaufwandes aus dem all-gemeinen Tätigkeitsrahmen der Berufs-berechtigten herausragen.

(3) Für die geleistete Arbeitsstunde eines Mitarbeiters werden üblicherweise 2% seines Brutto-Monatsentgeltes angesetzt. Unter Brutto-Monatsentgelt ist 1/12 des Brutto-Jahresentgeltes (monatliche Gehälter, Sonderzahlungen und sonstige geldwerte Vorteile aus dem Dienstverhältnis), bezogen auf die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit, zu verstehen. Abweichend davon ist es üblich, durch den Auftraggeber verursachte dringliche Leistungen im Sinne des Abs 1 mit einem entsprechend höheren Betrag anzusetzen.

(4) Berichte, Gutachten und Mitteilungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache verfasst. Wünscht der Auftraggeber hievon fremdsprachige Übersetzungen, zu denen sich der Berufsberechtigte bereit erklärt, so ist es üblich, den Zeitaufwand hierfür nach Punkt 1 Abs 1 (nur Sockelbetrag) bzw. Abs 3 zu verrechnen.

(5) Die kleinste verrechenbare Leistungs-einheit gemäß Abs 1, 3 und 4 beträgt eine halbe Stunde.

(6) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(7) Eine maximal eine Stunde dauernde Beratung einer erstmals und einmalig den Berufsberechtigten in seiner

Kanzlei in Anspruch nehmenden ratsuchenden Person wird üblicherweise mit einem Entgelt von S 500,- ohne Nebenkosten ausgenommen Umsatzsteuer als berufsständische Service-leistung in Rechnung gestellt.

## 2. Wertabhängige Entlohnung

(1) Für folgende Tätigkeiten ist es üblich, neben der zeitabhängigen Entlohnung eine wertabhängige Entlohnung anzusetzen:

1. Buch-, Bilanz- und Kostenprüfung,
2. Erstellung von Jahresabschlüssen, Zwischenabschlüssen, Sonderbilanzen und Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen,
3. Organisationsberatung (Anlage kauf-männischer Bücher und EDV-Beratung), Kostenrechnung, Rentabilitätsberechnung u. dgl.,
4. Betriebswirtschaftliche Beratung,
5. Bearbeitung von und Vertretung in Steuer- und anderen Rechtsangelegenheiten,
6. Verfassung von Gutachten,
7. Treuhandaufgaben und Vermögensver-waltungen,
8. Aufgaben nach dem Börse- oder Kapitalmarktgesetz.

(2) Die wertabhängige Entlohnung richtet sich nach dem Wert des Gegenstandes. Als Wert des Gegenstandes gilt der Verkehrs- oder Streitwert, in Angelegenheiten im Zusammen-hang mit Bilanzen das buchmäßige Reinvermögen laut Steuerbilanz. Ist dieses nach wirtschaftlicher Erfahrung nicht ange-messen, kann statt dessen der Wert des Gegenstandes mit 30% des Gesamtvermögens (Aktivseite der Bilanz abzüglich Korrektur-posten) zum Ansatz kommen.

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen wird üblicherweise als Wert des Gegenstandes die Summe der Ausgaben angesetzt. Sollte die Berechnung der wertabhängigen Entlohnung nach der Summe der Ausgaben infolge deren relativ geringer Höhe zu keiner angemessenen wertabhängigen Entlohnung führen, werden üblicherweise als Wert des Gegenstandes 2/3 der Einnahmen angesetzt.

(3) Die wertabhängige Entlohnung beträgt vom Wert des Gegenstandes wie folgt (Angaben in S):

Wert des Gegenstandes	Prozentueller Zuschlag vom Mehrbetrag	Für die jeweilige Höchststufe entfallende Gebühr
für die ersten S 1.000,-	fest	S 275,-
über S 1.000,- bis S 5.000,-	8,25%	bei S 5.000,- S 605,-
über S 5.000,- bis S 10.000,-	5,5%	bei S 10.000,- S 880,-
über S 10.000,- bis S 50.000,-	1,79%	bei S 50.000,- S 1.595,-
über S 50.000,- bis S 100.000,-	1,51%	bei S 100.000,- S 2.351,-
über S 100.000,- bis S 500.000,-	0,55%	bei S 500.000,- S 4.551,-
über S 500.000,- bis S 1.000.000,-	0,41%	bei S 1.000.000,- S 6.601,-

über S 1.000.000,- bis S 2.500.000,-	0,344%	bei S 2.500.000,- S 11.761,-
über S 2.500.000,-	0,206%	

(4) Anstelle der gemäß Abs 2 iVm Abs 3 zur Verrechnung zu bringenden wertabhängigen Entlohnung kann die wertabhängige Entlohnung in jenen Fällen, in denen der Wert des Gegenstandes entweder schwer bestimm-bar ist oder die Entlohnung nach dem Wert des Gegenstandes zu einem wirtschaftlich offenbar unangemessenen Ergebnis führt, auch in Höhe von bis zu 100% der gemäß Punkt 1 verrechenbaren Entlohnung für den Berufsberechtigten und qualifizierte Mit-arbeiter (z.B. Bilanzbuchhalter, Steuersach-bearbeiter) zur Verrechnung gebracht werden. Der Grund für ein wirtschaftlich unan-gemessenes Ergebnis kann auch im besonderen Charakter oder in der speziellen Ausstattung der Kanzlei gegeben sein.

(5) Bei Aufgaben gemäß Punkt 2 Abs 1 Z 8 kann die wertabhängige Entlohnung nach Abs 3 bis zu 100% angehoben werden.

(6) Für einfache Tätigkeiten von unter-geordneter Bedeutung (z.B. Schreibarbeiten, Routinemeldungen an Sozialversicherungs-träger, Botengänge und dgl.) wird üblicherweise nur die entsprechende zeitabhängige Ent-lohnung gemäß Punkt 1 Abs 3 in Rechnung gestellt.

## ABSCHNITT II

### Prüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden

#### 3. Zeitabhängige Entlohnung

(1) Das angemessene Entgelt für die geleistete Arbeitsstunde eines Revisionsassistenten beträgt S 640,- und für die eines Revisors S 1.020,- jeweils jedoch mindestens das Entgelt gemäß Punkt 1 Abs 3. Als Revisor gilt ein qualifizierter Prüfer mit mindestens 4 Jahren facheinschlägiger Berufserfahrung.

(2) Für Revisoren mit Berufsbefugnis wird üblicherweise in Anlehnung an die zeit-abhängige Entlohnung nach Punkt 1 ein Zuschlag bis zu 100%, somit ein Stundensatz von S 1.020,- bis S 2.040,- zur Verrechnung gebracht.

(3) Für den verantwortlich mitwirkenden Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer wird üblicherweise der maximale Stundensatz eines Revisors mit Berufsbefugnis mit einem Zuschlag bis zu 100% verrechnet.

(4) Für durch den Auftraggeber verursachte dringliche (z.B. Überstunden-, Feiertags-, Nacht- bzw. Wochenendarbeiten erfordernde) Leist-ungen werden üblicherweise die Stundensätze des Punktes 3 um bis zu 20% erhöht.

(5) Die kleinste verrechenbare Leistungs-einheit gemäß Abs 1, 2 und 3 beträgt eine halbe Stunde.

(6) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(3) Sollte die nach Abs 1 zu berechnende wertabhängige Entlohnung zu einem unbilligen Ergebnis führen, so wird bei Prüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerks durchgeführt werden, die wertabhängige Entlohnung üblicherweise unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes 2 ermittelt.

#### 4. Wertabhängige Entlohnung

(1) Neben der in Punkt 3 geregelten zeit-abhängigen Entlohnung ist es üblich, eine wertabhängige Entlohnung zu verrechnen. Als übliche wertabhängige Entlohnung haben sich die nachstehenden Beträge herausgebildet (Angaben in S):

Bemessungs Grundlage		bis	10,000.000,—	10.000,—
über S		10,000.000,—bis	11,250.000,—	10.700,—
über S		11,250.000,—bis	12,500.000,—	11.400,—
über S		12,500.000,—bis	13,750.000,—	11.900,—
über S		13,750.000,—bis	15,000.000,—	12.400,—
über S		15,000.000,—bis	16,250.000,—	12.900,—
über S		16,250.000,—bis	17,500.000,—	13.400,—
über S		17,500.000,—bis	18,750.000,—	13.900,—
über S		18,750.000,—bis	20,000.000,—	14.400,—
über S		20,000.000,—bis	22,500.000,—	14.900,—
über S		22,500.000,—bis	25,000.000,—	15.300,—
über S		25,000.000,—bis	27,500.000,—	15.800,—
über S		27,500.000,—bis	30,000.000,—	16.300,—
über S		30,000.000,—bis	32,500.000,—	16.800,—
über S		32,500.000,—bis	35,000.000,—	17.300,—
über S		35,000.000,—bis	37,500.000,—	18.100,—
über S		37,500.000,—bis	40,000.000,—	18.800,—
über S		40,000.000,—bis	42,500.000,—	19.600,—
über S		42,500.000,—bis	45,000.000,—	20.300,—
über S		45,000.000,—bis	47,500.000,—	21.000,—
über S		47,500.000,—bis	50,000.000,—	21.800,—
über S		50,000.000,—bis	75,000.000,—	28.100,—
über S		75,000.000,—bis	100,000.000,—	35.200,—
über S		100,000.000,—bis	125,000.000,—	41.300,—
über S		125,000.000,—bis	150,000.000,—	46.200,—
über S		150,000.000,—bis	175,000.000,—	50.100,—
über S		175,000.000,—bis	200,000.000,—	52.800,—
über S		200,000.000,—bis	300,000.000,—	59.800,—
über S		300,000.000,—bis	400,000.000,—	67.800,—
über S		400,000.000,—bis	500,000.000,—	75.100,—
über S		500,000.000,—bis	1.000,000.000,—	103.100,—
über S		1.000,000.000,—bis	2.000,000.000,—	137.500,—
über S		2.000,000.000,—bis	3.000,000.000,—	171.900,—
über S		3.000,000.000,—bis	4.000,000.000,—	192.500,—
über S		4.000,000.000,—bis	5.000,000.000,—	206.300,—
über S		5.000,000.000,—bis	7.500,000.000,—	240.000,—
über S		7.500,000.000,—bis	10.000,000.000,—	270.000,—
über S		10.000,000.000,—bis	15.000,000.000,—	320.000,—
über S		15.000,000.000,—bis	20.000,000.000,—	360.000,—
über S		20.000,000.000,—bis	25.000,000.000,—	390.000,—

Für jede weiteren angefangenen 5 Milliarden S  
zusätzlich je S 25.000.-

(2) Als Bemessungsgrundlage bei der Prüfung von Jahresabschlüssen und bei Gründungs-prüfungen wird die Bilanzsumme abzüglich allfälliger Korrekturposten herangezogen. Korrekturposten sind ein etwaiger Verlust (Periodenverlust zuzüglich Verlustvortrag) bis zur Höhe der in der Bilanz ausgewiesenen Eigenmittel und etwaige Wertberichtigungs-posten.

#### ABSCHNITT III

#### Sachverständigengebühren

##### 5.

Bei der Erstellung von Privatgutachten und Gerichtsgutachten gemäß § 34 Abs 2 Gebührenanspruchsgesetz, BGBl Nr.136 /1975, in der jeweils geltenden Fassung, wird üblicherweise von den gegenständlichen Honorargrundsätzen ausgegangen. Die Verrechnung der zeitabhängigen Entlohnung gemeinsam mit der wertabhängigen Entlohnung ergibt das übliche Gebühren-ausmaß. Außerdem werden noch die Nebenkosten und die Umsatzsteuer (Punkt 9) zur Verrechnung gebracht

## **ABSCHNITT IV**

### **Ergänzende Bestimmungen zu den Gebühren**

#### **6.**

Eine Ermäßigung des Entgelts wird in Ansehung der Treuepflicht bei Vorliegen besonderer Härte gegenüber dem Auftraggeber vorgenommen. Es ist auch oftmals der offene Ausweis dieser Ermäßigung anzutreffen.

#### **7.**

Erweist sich durch nachträglich hervor-gekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nach-träglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

#### **8.**

Das Recht zur freien Vereinbarung von Entgelten wird durch diese empirisch gewonnenen Honorargrundsätze nicht berührt. In besonderen Fällen ist es üblich, statt der wertabhängigen Entlohnung gemäß Punkt 2 eine erfolgsabhängige wertabhängige Entlohn-ung zu vereinbaren, die neben der zeit-abhängigen Entlohnung zum Ansatz kommt.

## **ABSCHNITT V**

### **Nebenkosten und Umsatzsteuerverrechnung**

#### **9.**

(1) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(2) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Foto-kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(3) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(4) Außerdem sind Nebenkosten angemessene anteilige Kosten des EDV-Einsatzes.

(5) Weiters sind als Nebenkosten – unbeschadet der Verrechnung einer wert-abhängigen Entlohnung (Punkt 2 oder Punkt 4) – auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen. Auf Personalaufwendungen wird hierbei Punkt 1 Abs 3 angewendet.

## **ABSCHNITT VI**

### **Sonstige Umstände**

#### **10.**

(1) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet. Dies gilt nicht für die wertabhängige Entlohnung bei Pflicht-prüfungen im Sinne des § 134 AktG bzw der §§ 268 ff HGB.

(2) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, werden oftmals Verzugszinsen verrechnet.

(3) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

## **ABSCHNITT VII**

### **Schlussbemerkungen**

#### **11.**

Die im vorstehenden zusammengefassten Honorargrundsätze gründen sich auf empirisch festgestellte Sachverhaltsgrundlagen vom Oktober 1999. Es wird vermutlich Aufgabe des Arbeitskreises für Honorarfragen und Auftragsbedingungen sein, in angemessener Zeit eine allfällige Änderung in diesen Grundsätzen festzustellen.